

Satzung
Der Club für alle Rassehunde e.V. Deutschland CAR



SATZUNG
Der Club für alle Rassehunde e.V. Deutschland CAR e.V.



Satzung Der Club für alle Rassehunde e.V. Deutschland CAR



Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Der Verein führt den Namen:.....	3
§ 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort	3
§ 3 Zweck und Aufgaben.....	3
§4 Gemeinnützigkeitsverordnung.....	4
§5 Zuchtware und Richter.....	4
§6 Bildung und Auflösung der angeschlossenen Landes oder Ortsgruppen	4
§7 Mitgliedschaft.....	4
§8 Familienmitglied	5
§9 Ehrenmitglieder des Vereins.....	5
§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§11 Ende der Mitgliedschaft.....	6
§12 Ausschluss eines Mitglieds.....	6
§13 Ehrenämter	7
§14 Beiträge und Gebühren.....	7
§15 Vorstand	8
§16 Fachausschüsse.....	8
§17 Hauptversammlung.....	9
§18 Auflösung und Liquidation des Vereins.....	9

Satzung Der Club für alle Rassehunde e.V. Deutschland CAR



§ 1 Der Verein führt den Namen:

Der Club für alle Rassehunde . CAR e.V.

Befolgt die Richtlinien des „Federation of genuine Breeders International,,. (F.B.I.)
Der ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Buchen unter der Nr. 342 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der allgemeine Gerichtsstand des Vereins ist für sämtliche von ihm ausgehende und gegen ihn gerichtete Rechtsstreitigkeiten das Amtsgericht Buchen. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Den Ort der Hauptgeschäftsstelle hat das Präsidium bestimmt.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, die Zucht von Rassehunden und die Ausbildung von Rasse - und Gebrauchshunden zu unterstützen und zu fördern. Die Erhaltung , Verfestigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Hundes sowie die Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer , die Förderung des Sports mit dem Hund im Schutzwesen und im Breitensport , die Förderung und Belehrung der Mitglieder bei der Aufzucht und Haltung, Förderung der hundesporttreibenden Jugend. Des Weiteren werden seine Mitglieder Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Wanderungen und Hunderennen, sowie Geschicklichkeitsprüfungen betreiben. Er vertritt alle gemeinsamen Interessen von Züchtern und Hundebesitzern, dessen Hunde im Zuchtbuch des Clubs für alle Rassehunde CAR e.V. oder einem anderen Zuchtbuch oder Register eingetragen sind gegenüber den Behörden, und den Internationalen Dachorganisationen.

Die Aufgaben des Club für alle Rassehunde. CAR e.V. sind:

1. die Zuchtbuchmässige Zucht des Rassehundes nach dem international anerkannten Rassestandard.
2. Beratung und Belehrung der Mitglieder in der Zucht , Aufzucht , Pflege , Ausbildung ,Fütterung sowie bei Aktivitäten mit dem Hund.
3. Durchführen von Veranstaltungen und Seminaren .
4. Überwachung der Einhaltung der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung, der Zucht - und der Ehrenratsordnung .
5. Regelungen von Zuchttauglichkeitsprüfungen , und Zuchtbestimmungen .
6. Veranstaltung von Ausstellungen und Zuchtschauen nach den Bestimmungen des Clubs für alle Rassehunde. CAR e.V.
7. Schaffung einheitlicher Bestimmungen für Zuchtwarte und Richter und Bestimmung für Ihre Ausbildung und Ernennung .
8. Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen .



§4 Gemeinnützigkeitsverordnung

Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Zuchtwarte und Richter

Der vom Club für alle Rassehunde. CAR e.V. ernannte Zuchtwart untersteht disziplinarisch dem Vorsitzenden des Club für alle Rassehunde. CAR e.V.

Vom diesem kann dem Zuchtwart jederzeit unter Angabe der Gründe die Tätigkeitserlaubnis für die Landes oder Ortsgruppe entzogen werden.

In Falle der Abberufung muss der Zuchtwart seinen Zuchtwartausweis zurückgeben.

Richter (Formrichter) kann das Mitglied werden, der/die selber züchtet, und wer zum Zuchtwart benannt würde.

Die Abnahme zum Richteramt (Formrichter) erfolgt durch den Vorsitzenden oder Hauptzuchtwart des Club für alle Rassehunde. CAR e.V. oder eine der angeschlossenen Dachorganisationen .

§6 Bildung und Auflösung der angeschlossenen Landes oder Ortsgruppen

Die Landesgruppen und Ortsgruppen des Club für alle Rassehunde. CAR e.V.. verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Landesgruppen oder Ortsgruppen ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; zu diesem Zweck soll das Vermögen der Kinder in Not zugeführt werden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede Person auf schriftlichen Antrag erwerben, bei Minderjährigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Auch juristische Personen können Mitglied werden.

Familienangehörige können den Verein als vollberechtigte Mitglieder beitreten und einen ermäßigten Beitrag entrichten, wenn Sie mit dem Hauptmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Anmeldung zum Beitritt ist schriftlich mit genauen Angaben von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Straße, Wohnort, Telefonnummer und beim Züchter mit dem gewünschten Zwingername bei der Hauptgeschäftsstelle einzureichen.

Satzung

Der Club für alle Rassehunde e.V. Deutschland CAR



Jede Mitgliedschaft entsteht erst nach Zahlung des Beitrages und der Aufnahmegebühr, sowie nach der anschließenden Übersendung der Mitgliedsausweises und der Satzung. Die Beitragszahlungspflicht beginnt mit der Abgabe der unterzeichneten Beitrittserklärung.

§8 Familienmitglied

Familienangehörige von Hauptmitgliedern des Club für alle Rassehunde. CAR e.V. können dem Club für alle Rassehunde. CAR e.V. als vollberechtigtes Mitglied beitreten. Sie entrichten den von der Hauptversammlung ermäßigten Beitrag und erhalten kein Vereinsorgan zugestellt. Dagegen erhalten Sie alle Rundschreiben.

§9 Ehrenmitglieder des Vereins

Verdienstvolle Einzelmitglieder des Vereins, worunter natürliche Personen zu verstehen sind, und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können von der Vorstandschaft des Club für alle Rassehunde. CAR e.V. zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie sind beitragsfrei, haben zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und erhalten von der Club für alle Rassehunde. CAR e.V. Hauptgeschäftsstelle eine Ehrenmitgliedsausweis. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind innerhalb des Club für alle Rassehunde. CAR e.V. antragsberechtigt. Alle Mitglieder können nach Vollendung des 18. Lebensjahres in jedes Amt gewählt werden. Die Mitglieder sollen durch tatkräftige Mitarbeit den Zweck des Vereins fördern und die Bestimmungen des Vereins einhalten.

Die Hundezucht, Haltung und Ausbildung sollte von allen Mitgliedern artgerecht betrieben werden, so dass sie mit den Bestimmungen der Satzung des Club für alle Rassehunde. CAR e.V. und dem Tierschutzgesetz im Einklang stehen. Die Würfe sind vom Mitglied in das Zuchtbuch des Club für alle Rassehunde. CAR e.V. einzutragen.

Die Zuchtbestimmungen regelt die Zuchtordnung. Die Mitglieder sollten die satzungsmäßigen Regeln des Vereins (Ausstellungsordnung, Zuchtordnung) befolgen und seine Bestrebungen unterstützen und fördern, Beschlüsse des Vorstandes zu achten, die fälligen Beiträge bis zum 15.01. jedes Jahres pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Die politische und konfessionelle Neutralität ist strikt zu achten.

An den Club für alle Rassehunde. CAR e.V. angeschlossenen Landes oder Ortsgruppen sollten Ihre Beiträge bis zum 15. Januar eines Geschäftsjahres an den Club für alle Rassehunde. CAR e.V. entrichten und Ihren Mitgliedsstand melden.



§11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeder Zeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden kann; dieses hat bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle oder den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen,
 - durch den Tod,
- oder
- durch Ausschluss aus dem Club für alle Rassehunde. CAR
- oder
- durch den gesamten Vorstand der angeschlossenen Landesgruppen

entweder mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt, falls das betroffene Mitglied in erheblicher Masse gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Ausschlussklärung beim gesamten Vorstand Einspruch einzulegen.

Der Einspruch hat per eingeschriebenen Brief an den gesamten Vorstand des Club für alle Rassehunde. CAR e.V.

- Hauptverband zu erfolgen.

(An Veranstaltungen des Club für alle Rassehunde. CAR e.V. - kein Zugang.) Macht das Mitglied vom seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschlussbeschluss.

Oder ein Mitglied kann auf Beschluss des gesamten Vorstandes ausgeschlossen werden, bei einem Beitragsrückstand von über 5 Monaten. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Scheidet ein Hauptmitglied aus, dann scheiden automatisch alle Ihm angeschlossenen Familienmitglieder gleichzeitig aus, es sei denn, daß ein angeschlossenes Familienmitglied den Antrag stellt, Hauptmitglied zu werden und diesem Antrag stattgegeben wird.

§12 Ausschluss eines Mitglieds.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der gesamte Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Mit dem endgültigen Ausschluss verliert der Betroffene jegliche Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung und hat kein Recht mehr, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die gezahlte Aufnahmegebühr geht in das Vereinsvermögen über.

Für die ausgeschlossenen Mitglieder wird das Zuchtbuch gesperrt, der Zwingername gelöscht. Von dem ausgeschlossenen Mitglied ausgestellte Deckbescheinigungen werden nicht mehr anerkannt. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keine Befugnisse, als Richter, Richteranwälter oder Zuchtwart im Verein tätig zu sein.

Satzung

Der Club für alle Rassehunde e.V. Deutschland CAR



Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn:

- wenn es wiederholt den Vereinsfrieden stört.
- Es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, bei zu schädigendem Verhalten.
- bei Verbreitung sich betreffender, nachweislich unwahrer oder beleidigender Äußerungen.
- bei unsachgemäßer Kritik an einem Mitglied des Vorstandes, einem Richter oder Zuchtwart.
- bei Verfehlung gegen die Zuchtbestimmungen oder gegen sonstige vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Bestimmungen.
- bei Missachtung einer schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, um grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Ausbildungsregeln abzustellen oder wirksam zu unterbinden.
- Ahnentafeln gefälscht oder vorgetäuscht hat oder falsche Angaben im Deckschein oder Wurfmeldung gemacht hat.
- das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.
- bei nicht artgerechter Tierhaltung (Keller und Kettenhaltung) .

§13 Ehrenämter

Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Auslagen, die zur Ausübung des Amtes notwendig sind, werden entsprechend der Regelung in der Geschäftsordnung erstattet.

§14 Beiträge und Gebühren

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Club für alle Rassehunde. CAR e.V. sowie die angeschlossenen Orts und Landesgruppen Beiträge und Gebühren.

1. Die Höhe, Zahlungsweise und Zahlungszeitpunkt werden in der Gebührenordnung geregelt, die der gesamte Vorstand festlegt.

Mittel des Vereins dürfen nur für Satzung mäßige Zwecke verwendet werden.

Satzung Der Club für alle Rassehunde e.V. Deutschland CAR



§15 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem ersten Vorstand.
- dem zweiten Vorstand (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- dem Schriftführer.
- dem Kassierer.
- dem Vereinssprecher.
- dem Pressewart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt, innerhalb des Vereines. Nach außen ist der 1.Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt im Sinn des § 26 BGB, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Scheidet der erste Vorsitzende im Laufe der Amtsperiode aus, übernimmt der zweite Vorsitzende seine Aufgaben bis zur nächsten Hauptversammlung.

Scheiden mehr als 2 Mitglieder des Vorstandes aus, wählen die Vorstandsmitglieder innerhalb von 3 Monaten auf Vorschlag des Vorstandes. Diese Wahl ist bei der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier (4) Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§16 Fachausschüsse

Zur Erfüllung wichtiger Aufgaben werden Fachausschüsse gebildet. Die Fachausschüsse haben in ihrem Fachbereich Beschlussbefugnisse. Beschlüsse der Fachausschüsse treten nach Bestätigung durch den gesamten Vorstand des Club für alle Rassehunde. CAR e.V. in Kraft.

Fachausschüsse sind:

- Gebrauchshundeausschuss
- Rettungshundeausschuss
- Zuchtausschuss
- Ausstellungsausschuss

Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird durch den gesamten Vorstand des Club für alle Rassehunde. CAR e.V. bestimmt.



§17 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
Die Hauptversammlung findet jedes Jahr statt und ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder durch eine Zeitungsinformation einzuberufen. Geladen werden alle Mitglieder. Bei der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben.

Die Einladung muss 2 Wochen vor der Versammlung versendet werden.

Aufgabe der Versammlung:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Abberufung und Entlastung des Vorstandes auf Antrag
- Wahl zum Vorstand
- Beratung und Abstimmung von Anträgen
- Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Wahl und Abwahl sind grundsätzlich geheim
- über den Verlauf der Hauptversammlung ist vom Schriftführer entsprechend der Tagesordnung ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- Der gesamte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- Eine außerordentliche Hauptversammlung können 45% der Mitglieder beantragen.

§18 Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlossen werden.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten erschienen sind. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vom 1. Vorsitzenden eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Zweidrittelmehrheit beschlussfähig. Auf diese Erleichterung ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat der gesamte Vorstand gemäß § 26 BGB. die Liquidation durchzuführen. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „ACI e.V.“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor der Vermögensübergabe ist das zuständige Finanzamt zu informieren.